

ERSCHWINGLICHKEIT DER TELE- KOMMUNIKATIONSDIENSTE

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern e.V. zum
Fragenkatalog der Bundesnetzagentur zu den Grundsätzen
der Erschwinglichkeit bei der Breitbandversorgung

11. Mai 2022

Impressum

Verbraucherzentrale

Bayern e.V.

Referat

Markt und Recht

Mozartstraße 9

80336 München

recht@vzbayern.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. BEANTWORTUNG DES FRAGENKATALOGS	3
III. FAZIT	5

I. EINLEITUNG

Mit Inkrafttreten des Telekommunikationsmodernisierungsgesetz am 1. Dezember 2021 haben Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ ein Recht auf eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten mit einem Breitbanduniversaldienst zu einem erschwinglichen Preis. Diese Mindestversorgung soll die wirtschaftliche und soziale Teilhabe aller Verbraucher der Gesellschaft sicherstellen. Deshalb muss bei der Ermittlung der Erschwinglichkeit insbesondere darauf geachtet werden, dass sich auch finanzschwache Haushalte einen Internetanschluss leisten können, ohne sich zur Finanzierung des Internetanschlusses einschränken zu müssen.

Die Verbraucherzentrale Bayern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Grundsätze der Ermittlung der Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste.

II. BEANTWORTUNG DES FRAGENKATALOGS

Frage 1: Als Referenzpunkt für die Bestimmung der erschwinglichen Preise verweist die Drucksache 29/21, S.417f. auf die Durchschnittspreise für die betreffenden Dienste. Welche Produkte sollten Ihrer Meinung nach zur Ermittlung des Durchschnittspreises für die monatliche Grundgebühr herangezogen werden? Wie sollte der erschwingliche Preis für die monatliche Grundgebühr berechnet werden?

Als ein Referenzpunkt für die Ermittlung eines erschwinglichen Preises für die monatliche Grundgebühr könnte unter anderem auf einen Durchschnittspreis zurückgegriffen werden. Dabei könnte man sich zur Berechnung eines Durchschnittspreises am Durchschnitt der Tarife orientieren, die das günstigste Preis-Leistungsverhältnis zwischen Mbit/s und Kosten in Euro haben.

Derzeit werden verhältnismäßig wenige Tarife mit einer Mindestbandbreite von 10 Mbit/s angeboten. Deshalb müsste ein Durchschnittspreis eines Vertrages mit höherer Bandbreite anteilig auf 10 Mbit/s gebildet werden. Es sollte sich dabei nicht an Angeboten mit der niedrigsten Bandbreite orientiert werden, da die Preise in der Regel nicht proportional zur Bandbreite in Mbit/s gebildet werden, sondern Verträge mit geringerer Bandbreite im Vergleich zu Verträgen mit höherer Geschwindigkeit teurer sind.

In diesen Durchschnitt sollten auch etwaige dauerhafte Sonderaktionen und Rabatte mit eingerechnet werden. Viele Verträge sind bei einer Erstlaufzeit von 24 Monaten in den ersten zwölf Monaten günstiger als in den Folgemonaten. Das sollte bei der Ermittlung der Erschwinglichkeit der monatlichen Grundgebühr berücksichtigt werden.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Frage 4: Welche zusätzlichen Faktoren sollten bei der Bestimmung der Grundsätze für den erschwinglichen Preis für die monatliche Grundgebühr berücksichtigt werden?

Wird ein Durchschnittspreis für die Ermittlung der Erschwinglichkeit herangezogen, dann sollte dieser Durchschnittspreis selbst als Referenzwert verwendet werden. Es sollte nicht zur Anwendung eines mehrfachen Satzes des Durchschnittspreises als Referenzwert, wie in dem Gutachten „Reform des Universaldienstregimes des TKG“ von Herrn Prof. Dr. Kühling² dargestellt, kommen. Der Universaldienst soll ein Sicherheitsnetz für die soziale und wirtschaftliche Teilnahme an der Gesellschaft darstellen und die Gefahren einer sozialen Ausgrenzung durch unzureichende Zugangsmöglichkeiten verhindern.³ Das heißt, dass die Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste auch im Hinblick auf finanzschwache Personen und Haushalte auszulegen ist. Der beispielhaft dargestellte 2,5-fache Durchschnittspreis der 2020 zu einem „erschwinglichem“ Preis von 70 Euro für eine Bandbreite von 10 Mbit/s führen würde⁴, zeigt deutlich, dass es sich dabei nicht um einen erschwinglichen Preis im Sinne der Richtlinie des europäischen Kodex für elektronische Kommunikation handeln kann. Eine solche Mindestversorgung wäre um einiges teurer als Tarife mit einer höheren Bandbreite und kann deshalb nicht herangezogen werden, wenn es um die Ermittlung der Erschwinglichkeit zur wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe geht. Durch einen solchen Referenzpunkt wird weder dem Willen des EU-Gesetzgebers entsprochen, noch wird der technologischen Entwicklung Rechnung getragen. Zudem ist aus dem Gutachten nicht ersichtlich auf welcher Datengrundlage ein 2,5-facher Wert des Durchschnittspreises herangezogen wird. Dieser Wert kann somit keinen Referenzpunkt für die Grundsätze der Erschwinglichkeit darstellen.

Frage 5: Welche relevanten Daten zur Bestimmung des erschwinglichen Preises für die monatliche Grundgebühr sind bei den Telekommunikationsunternehmen verfügbar? Welchen Zeitraum für die Berücksichtigung der Daten halten Sie für angemessen?

Zur Verfügbarkeit von Daten bei den Telekommunikationsunternehmen können keine Angaben gemacht werden. Aufgrund der Schnelligkeit der Preisgestaltung und der technischen Entwicklungen sollte zur Ermittlung eines erschwinglichen Preises für die monatliche Grundgebühr nur auf Daten der letzten zwölf Monate zurückgegriffen werden.

² Kühling/Goldmedia/Enaux: Reform des Universaldienstregimes des TKG, S. 32. (https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Anlage/DG/Digitales/rechtsgutachten-ausbauanreize-glasfaser-goldmedia-kuehling.pdf?__blob=publication-File, Stand: 04.05.2022).

³ Erwägungsgrund 212 ff. RL (2018/1972).

⁴ Kühling/Goldmedia/Enaux: Reform des Universaldienstregimes des TKG, S. 32.

Frage 6: Wie sollte der erschwingliche Preis für den einmaligen Anschluss für die erforderlichen Dienste berechnet werden? Auf welche Produkte sollte die Bundesnetzagentur dabei zurückgreifen?

Bei den Anschlusskosten handelt es sich um Kosten, die regelmäßig bei der Bereitstellung eines Breitbandanschlusses anfallen. Die Anschlusskosten erfassen nicht die Baukosten im Rahmen des Ausbaus der Netze.

Der erschwingliche Preis für den einmaligen Anschluss für die erforderlichen Dienste könnte ebenfalls aus einem Durchschnittspreis ermittelt werden. Dabei sollten die Anschlusspreise für alle möglichen Anschlussarten einbezogen werden. Für den Durchschnittspreis sollten allerdings nur die tatsächlich gezahlten Anschlussgebühren einbezogen werden. Durch Aktionen und Rabatte entfällt in vielen Fällen die Anschlussgebühr, das soll Verbrauchern auch bei einer Mindestversorgung zu Gute kommen.

Frage 11: Welche relevanten Daten zur Bestimmung des erschwinglichen Preises für den einmaligen Anschluss sind bei den Telekommunikationsunternehmen verfügbar? Welchen Zeitraum für die Berücksichtigung der Daten halten Sie für angemessen?

Zur Verfügbarkeit von Daten bei den Telekommunikationsunternehmen können keine Angaben gemacht werden. Aufgrund der Schnelllebigkeit der Preisgestaltung und der technischen Entwicklung sollte für die Ermittlung eines erschwinglichen Preises für den einmaligen Anschluss nur auf Daten der letzten zwölf Monate zurückgegriffen werden.

III. FAZIT

Eine abschließende Bewertung aller Faktoren, die für die Ermittlung der Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste herangezogen werden können, ist in diesem Rahmen leider nicht möglich.

Bei der Berücksichtigung der Faktoren für die Erschwinglichkeit kommt es aber insbesondere darauf an, dass die Versorgung mit einem Breitbanduniversaldienst für finanzschwache Personen und Haushalte erschwinglich ist, ohne dass diese sich für die Finanzierung des Internetanschlusses zusätzlich einschränken müssen. Nur damit kann dem Wille des Gesetzgebers Rechnung getragen werden, der eine wirtschaftliche und soziale Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen der Gesellschaft ermöglichen will.